

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Multimediale Kommunikation und Dokumentation
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 29. September 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 S. 2 und Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung	3
§ 2 Qualifikationsziel – Studienziele	3
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums	4
§ 4 Module und Leistungsnachweise	4
§ 5 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS).....	4
§ 6 Studienfortschritt	4
§ 7 Studienplan	5
§ 8 Modulhandbuch	5
§ 9 Studienfachberatung	5
§ 10 Praktisches Studiensemester	5
§ 11 Prüfungsgesamtnote	6
§ 13 Bachelorprüfungszeugnis	6
§ 14 Akademischer Grad	7
§ 15 Prüfungskommission	7
§ 16 Inkrafttreten	7
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimediale Kommunikation und Dokumentation an der Technischen Hochschule Aschaffenburg	8

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikationsziel – Studienziele

- (1) ¹Qualifikationsziel des Studiengangs sind Informationsmanagerinnen und Informationsmanager, Technische Redakteurinnen und Redakteure sowie Fachkräfte für Marktkommunikation, die vielfältige Fach-, Methoden-, Medien- und Sozialkompetenzen in sich vereinen. ²Die Berufsfelder sind bestimmt durch die Vernetzung von technischen, kommunikativen und wirtschaftlichen Aufgaben. ³Als Kommunikations- und Dokumentationsspezialistinnen und –spezialisten sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, fachübergreifend Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren, zu kommunizieren und multimediale Informationen entsprechend der Zielgruppe aufzubereiten.
- (2) Tätigkeiten / Berufsfelder:
 - Technische Redaktion / Technische Kommunikation
 - Informationsmanagement / Content Management
 - Unternehmenskommunikation
 - Werbung / Marketing
 - Produktschulung / Wissensvermittlung
- (3) Fachliche und methodische Kompetenzen:
 - Mathematisches, informationstechnisches, ingenieurwissenschaftliches und wirtschaftliches Grundlagenwissen
 - Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Konstruktionstechnik und Konstruktionsmethodik
 - Fundierte informationstechnische Kompetenz zur Entwicklung multimedialer Inhalte für technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen, Werbungen und Websites
 - Wissenschaftliche Konzeption, Beurteilung und Betreuung von Kommunikations- und Dokumentationsprojekten
 - Redaktionsprozesse im Desktop- und Single Source-Publishing kennen und aktiv gestalten
- (4) Interdisziplinäre Kompetenzen:
 - Ausgeprägte sprachliche Kompetenzen werden durch sprachwissenschaftliche Fächer kontinuierlich vermittelt
 - Kommunikationsvermögen für die Erarbeitung und Umsetzung kundenorientierter Lösungen wird geschaffen
 - Neben der Fach- und Methodenkompetenz wird die Selbst- und Sozialkompetenz im gesamten Studium weiterentwickelt, insbesondere in den Projektarbeiten, Praktika und dem Praxissemester werden diese Kompetenzen gefördert
 - Durch die Projekt- und Bachelorarbeit werden die wissenschaftlichen Kompetenzen praktisch angewandt. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens kommen hierbei zur Anwendung

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs Hochschulsesemestern und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert.
- (2) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Aufteilung der Module in Teilmodule, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 6 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen
 - 2 Technische Mechanik
 - 6 Sprachkompetenz Deutsch
 - 10 Betriebswirtschaft

(Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 70 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

§ 7 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
3. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen und Teilmodulen,
4. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 8 Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 9 Studienfachberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS Leistungspunkte erreicht, so sind sie verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²ECTS-Leistungspunkte werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des praktischen Studiensemesters für die Mindestdauer nach Satz 1 vergeben.

- (2) Das praktische Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule

vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind,

2. die Praxisberichte mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und
 3. die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (4) ¹Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. ²Die Beschaffung und die individuelle Koordination der Praktikumsplätze liegen jedoch in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. ²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. ³Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt 3 Monate.
- (2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der oder des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Das Datum der Themenausgabe wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller (Prüferin bzw. Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (4) Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. Erhalten Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller veranlasst.
- (5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Aufgabenstellerin oder bei dem Aufgabensteller oder einer beauftragten Stelle abzugeben.
- (6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Fach- bzw. Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 15 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit drei Mitgliedern gebildet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang nach dem Sommersemester 2021 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2021 im Studiengang Multimediale Kommunikation und Dokumentation aufgenommen haben, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 14.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt die Prüfungsarten gem. der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendung finden. Dies gilt nicht für die Prüfungen im Wintersemester 2021/22, die für das siebte Fachsemester vorgesehen sind. Für diese kommen die Prüfungsarten der Studien- und Prüfungsordnung vom 14.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.
- (3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit dem Studium notwendig ist.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimediale Kommunikation und Dokumentation an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden	ECTS Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen
1	Medienwissenschaft, Werbung und Dokumentation		8	8		
1.1	Medienwissenschaft und Werbung	SU	2/8	2/8	schr. P., 90 Min.	
1.1.1	Übungen zur Medienwissenschaft und Werbung	Ü/Pr	2/8	2/8		
1.2	Dokumentationskonzeption und -produktion	SU	2/8	2/8		
1.2.1	Übungen zu Dokumentationskonzeption und -produktion	Ü/Pr	2/8	2/8		
2	Technische Mechanik	SU/Ü	2	3	schr. P., 90 Min.	
3	Mathematik I	SU/Ü	4	4	schr. P., 90 Min.	
4	Webtechnologien I		4	5		
4.1	Webtechnologien I	SU	2/4	3/5	schr. P., 90 Min.	
4.1.1	Übungen zu Webtechnologien I	Ü	2/4	2/5		
5	Wissenschaftliches Arbeiten	SU/Ü	2	3	Portfolio ^{A.1)}	
6	Sprachkompetenz Deutsch		6	7		
6.1	Grundlagen der Sprachkompetenz – Deutsch	SU/Ü	2/6	3/7	Portfolio ^{A.2)}	
6.2	Sprachgebrauch	SU/Ü	2/6	2/7		
6.3	Terminologie	SU/Ü	2/6	2/7		
7	User Experience in der technischen Dokumentation		8	9		
7.1	Dokumentationskonzeption und -produktion II	SU	2/8	3/9	pr. LN mit mdl. P., 20 Min. ^{A.3)}	
7.1.1	Übungen zu Dokumentationskonzeption II	Ü	2/8	2/9		
7.2	Grundlagen benutzerorientierter Gestaltung und Usability-Tests	SU	2/8	2/9		
7.2.1	Übungen zu Grundlagen benutzerorientierter Gestaltung und Usability-Tests	Ü	2/8	2/9		
8	Grundlagen der Konstruktion I	SU/Ü	4	4	schr. P., 90 Min.	
9	Mathematik II	SU/Ü	2	3	schr. P., 90 Min.	
10	Betriebswirtschaft		4	6		
10.1	Betriebswirtschaftslehre I	SU/Ü	2/4	3/6	schr. P., 90 Min.	
10.2	Betriebswirtschaftslehre II	SU/Ü	2/4	3/6		
11	Sprachkompetenz Englisch		6	8		
11.1	Grundlagen der Sprachkompetenz – Englisch	SU/Ü	2/6	3/8	Portfolio ^{A.4)}	
11.2	Technisches Englisch	SU/Ü	2/6	3/8		
11.3	Wirtschaftsenglisch	SU/Ü	2/6	2/8		
12	Digital Twin – der digitale Zwilling in der technischen Kommunikation		6	6		
12.1	Semesterprojekt – Digital Twin	SU	2/6	2/6	pr LN mit mdl. Präs., 20 Min. ^{A.5)}	
12.2	Redaktionssysteme – Single Source Publishing	SU	2/6	2/6		
12.3	Wissensmanagement	SU/Ü/Pr	2/6	2/6		
13	Konstruktion II und Maschinenbau		6	6		
13.1	Konstruktion II und Maschinenbau	SU/Ü/Pr	4/6	4/6	schr. P., 90 Min.	
13.2	CAD-Übung zu Konstruktion II und Maschinenbau	SU/Ü/Pr	2/6	2/6		
14	Virtual und Augmented Reality	SU/Ü/Pr	2	3	Portfolio ^{A.6)}	

Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden	ECTS Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen
15	Vertiefung der Sprach- und Kommunikationskompetenz		8	10		
15.1	Theorien und Anwendungen der Sprachkompetenz – Deutsch	SU/Ü	4/8	5/10	Portfolio ^{A.7)}	
15.2	Sprache und Kommunikation	SU/Ü	2/8	2/10		
15.3	Fachkommunikation I – Englisch	SU/Ü	2/8	3/10		
16	Webtechnologien II		4	5		
16.1	Webtechnologien II	SU	2/4	3/5	pr. LN mit mdl. P., 20 Min. ^{A.8)}	
16.1.1	Übungen zu Webtechnologien II	Ü	2/4	2/5		
17	Marketing I		4	5		
17.1	Marketing I	SU	2/4	3/5	schr. P., 90 Min.	
17.1.1	Übungen zu Marketing I	Ü	2/4	2/5		
18	Projektmanagement		4	5		
18.1	Projektmanagement	SU	2/4	3/5	schr. P., 90 Min.	
18.1.1	Übungen zu Projektmanagement	Ü	2/4	2/5		
19	Projektarbeit – Multimediale Kommunikation und Dokumentation in der Umsetzung	SU/Ü/Pr	4	5	pr. LN mit mdl. Präs., 20 Min. ^{A.9)}	
20	Qualitätsmanagement	SU/Ü/Pr	4	5	schr. P., 90 Min.	
21	UX-Design-Projekt		6	8		
21.1	UX-Design-Projekt	SU	4/6	6/8	pr. LN mit mdl. P., 20 Min. ^{A.10)}	
21.1.1	Übungen zu UX-Design-Projekt	Ü	2/6	2/8		
22	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	SU/Ü/Pr	2	2	LN ^{A.11)}	
23	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	SU/Ü/Pr	2	2	LN ^{A.11)}	
24	Wahlpflichtmodul Moderne Fremdsprachen	SU/Ü	2	2	LN ^{A.11)}	
P	Praxissemester		4	30		70 ECTS
P.1	Einführung in das praktische Studiensemester	SU/Ü/S	2/4	3/30	TN	
P.2	Praxissemester	Praxissemester	0/4	24/30	TN	
P.3	Seminar	S	2/4	3/30	mdl. Präs. (m.E./o.E.)	
25	Informationsverarbeitung bei Führungsentscheidungen	SU/Ü	6	6		
25.1	Verhaltenswissenschaftliche Theorien und betriebswirtschaftliche Entscheidungen	SU/Ü	2/6	2/6	pr. LN mit mdl. P., 20 Min. ^{A.12)}	
25.2	Informations- & Kognitionspsychologie sowie Informationsvisualisierung	SU/Ü	2/6	2/6		
25.3	Workshop zur Konzeption und Durchführung wirtschaftswissenschaftlicher Experimente	SU/Ü	2/6	2/6		
26	Multimediale Dokumentation – Praxisübung	SU/Ü/Pr	4	6	pr. LN mit mdl. Präs., 20 Min. ^{A.13)}	
27	Zielgruppengerechte Kommunikation		6	8		
27.1	Interkulturelle Kommunikation	SU/Ü	2/6	2/8	Portfolio ^{A.14)}	
27.2	Experten-Laien-Kommunikation	SU/Ü	2/6	3/8		
27.3	Fachkommunikation II – Englisch	SU/Ü	2/6	3/8		
28	Marketing II	SU/Ü	4	5	pr. LN mit mdl. P., 20 Min. ^{A.15)}	
29	Vertiefung der technischen Darstellungslehre – CAD	SU/Ü/Pr	4	5	schr. P., 90 Min.	

Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Semesterwochenstunden	ECTS Kreditpunkte	Art der Prüfung, Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen
30	Kommunikationskonzeption und Kreation		8	9		
30.1	Konzeption, Strategie, CI und PR	SU/Ü	2/8	3/9	pr. LN mit mdl. P., 20 Min. A.16)	
30.2	Kreation	SU/Ü	2/8	2/9		
30.3	Workshop zur Konzeption	SU/Ü	4/8	4/9		
31	Medienrecht		4	5		
31.1	Anforderungen an die interne und externe Dokumentation	SU/Ü	2/4	2/5	schr. P., 90 Min.	
31.2	Technisches Recht – Medienrecht	SU/Ü	2/4	3/5		
B	Bachelorarbeit	B		12		120 ECTS
	Gesamt		144	210		

¹⁾ Die Prüfungsformen LN, pr. LN und Portfolio werden im Folgenden erläutert. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	schr. P.	schriftliche Prüfung
mdl. Präs.	mündliche Präsentation	SU	Seminaristischer Unterricht
mdl. P.	mündliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden
m.E./o.E.	Bewertung: mit Erfolg/ohne Erfolg	TN	Teilnahmenachweis
Pr.	Praktikum	Ü	Übung
pr. LN	praktischer Leistungsnachweis		

Erläuterung der Prüfungsformen

- A.1) Prüfungsleistung im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“:** Das Portfolio setzt sich aus 3 bis 5 schriftlich zu erbringenden Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Onlineveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbstgesteuerter Arbeit zu erbringen und sollen in Summe 30 Seiten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen können sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen. Die genaue Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben.
- A.2) Prüfungsleistung im Modul „Sprachkompetenz Deutsch“:** Das Portfolio setzt sich aus 3 bis 5 schriftlich zu erbringenden Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Lehrveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbständiger Arbeit zu erbringen und sollen jeweils zwischen 1 und 4 Seiten umfassen. Die genaue Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen, der genaue Seitenumfang und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. Die einzelnen Teilleistungen bilden zusammen die Endnote.
- A.3) Prüfungsleistung im Modul „User Experience in der technischen Dokumentation“:** Semesterbegleitend haben die Studierenden ein individuelles technisches Dokumentationsprojekt als Print- und Onlinepublikation umzusetzen. Das individuelle Dokumentationsobjekt stimmen die Studierenden zu Beginn des Semesters mit der Dozentin bzw. dem Dozenten ab. Die semesterspezifischen Umsetzungsziele und der Abgabetermin werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben. Die Note wird unter Berücksichtigung des individuellen Dokumentationsprojekts in einer mündlichen Prüfung von 20 Min. je Prüfling am Ende des Semesters festgelegt.
- A.4) Prüfungsleistung im Modul „Sprachkompetenz Englisch“:** Das Portfolio setzt sich aus 3 bis 5 schriftlich zu erbringenden Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Lehrveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbständiger Arbeit zu erbringen und sollen jeweils zwischen 1 und 4 Seiten umfassen. Die genaue Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen, der genaue Seitenumfang und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. vom Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. Die einzelnen Teilleistungen bilden zusammen die Endnote.
- A.5) Prüfungsleistung im Modul „Digital Twin – der digitale Zwilling in der technischen Kommunikation“:** Semesterbegleitend haben die Studierenden ein individuelles technisches Dokumentationsprojekt im Themenfeld des „Digitalen Zwillings in der technischen Kommunikation“ umzusetzen. Das Dokumentationsprojekt sieht die 3D visualisierte Umsetzung eines Objektes und die ergänzende text-bildliche Beschreibung in einem Content Management System vor. Das Dokumentationsobjekt soll

im Sinne eines betrieblichen Wissensmanagements dargestellt werden. Die semesterspezifischen Umsetzungsziele und der Abgabetermin werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben. Die Note wird unter Berücksichtigung des individuellen Dokumentationsprojekts mit einer mündlichen Präsentation von 20 Min. am Ende des Semesters festgelegt.

- A.6) Prüfungsleistung im Modul „Virtual und Augmented Reality“:** Für das Portfolio müssen die Studierenden ein eigenes AR/VR-Lehr-Lern-Arrangement in 4 Teilbereichen beschreiben. Der Gesamtumfang beträgt bis zu 10 Seiten DIN A4 (Text + Bild). Die semesterspezifischen Umsetzungsziele und der Abgabetermin werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben. Die einzelnen Teilleistungen bilden zusammen die Endnote.
- A.7) Prüfungsleistung im Modul „Vertiefung der Sprach- und Kommunikationskompetenz“:** Das Portfolio setzt sich aus 3 bis 5 schriftlich zu erbringenden Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Lehrveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbständiger Arbeit zu erbringen und sollen jeweils zwischen 1 und 4 Seiten umfassen. Die genaue Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen, der genaue Seitenumfang und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. vom Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. Die einzelnen Teilleistungen bilden zusammen die Endnote.
- A.8) Prüfungsleistung im Modul „Webtechnologien II“:** Es wird ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. Dazu wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 2 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Prüfung von 20 Min. je Prüfling am Ende des Semesters unter Berücksichtigung des praktischen Leistungsnachweises festgelegt.
- A.9) Prüfungsleistung im Modul „Projektarbeit – Multimediale Kommunikation und Dokumentation in der Umsetzung“:** Es wird ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. Dazu wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 2 bis 6 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Einzelpräsentation von 20 Min. unter Berücksichtigung des praktischen Leistungsnachweises festgelegt.
- A.10) Prüfungsleistung im Modul „UX-Design-Projekt“:** Es wird ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. Dazu wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 2 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Prüfung von 20 Min. je Prüfling am Ende des Semesters unter Berücksichtigung des praktischen Leistungsnachweises festgelegt.
- A.11) Prüfungsleistung in den Wahlpflichtmodulen:** je nach Fach, schr. P. 90 Min., mdl. P. 20 Min., mdl. Präsentation 20 Min. oder Seminararbeit 10-15 Seiten. Näheres wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- A.12) Prüfungsleistung im Modul „Informationsverarbeitung bei Führungsentscheidungen“:** Es wird ein praktischer Leistungsnachweis (20 Seiten) durchgeführt. Dabei wird während des Semesters ein wirtschaftswissenschaftliches Verhaltensexperiment als Projekt („Paper“) in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Prüfung von 20 Min. je Prüfling am Ende des Semesters unter Berücksichtigung des praktischen Leistungsnachweises festgelegt.
- A.13) Prüfungsleistung im Modul „Multimediale Dokumentation – Praxisübung“:** Semesterbegleitend haben die Studierenden ein multimediales Dokumentationsprojekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden zu erstellen. Die semesterspezifischen Umsetzungsziele und der Abgabetermin werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben. Die individuellen Ziele der multimedialen Dokumentation stimmen die Gruppen zu Beginn des Semesters mit der Dozentin bzw. dem Dozenten ab. Die Note wird unter Berücksichtigung des individuellen Dokumentationsprojekts mit einer mündlichen Präsentation von 20 Min. am Ende des Semesters festgelegt.
- A.14) Prüfungsleistung im Modul „Zielgruppengerechte Kommunikation“:** Das Portfolio setzt sich aus 3 bis 5 schriftlich zu erbringenden Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Lehrveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbständiger Arbeit zu erbringen und sollen jeweils zwischen 1 und 4 Seiten umfassen. Die genaue Anzahl der zu erbringenden Teilleistungen, der genaue Seitenumfang und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters von der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt und bekannt gegeben. Die einzelnen Teilleistungen bilden zusammen die Endnote.
- A.15) Prüfungsleistung im Modul „Marketing II“:** Es wird ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. Dazu wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Prüfung von 20 Min. je Prüfling am Ende des Semesters unter Berücksichtigung des praktischen Leistungsnachweises festgelegt.

A.16) Prüfungsleistung im Modul „Kommunikationskonzeption und Kreation“: Es wird ein praktischer Leistungsnachweis durchgeführt. Dazu wird während des Semesters ein Projekt in Gruppen von 3 bis 4 Studierenden bearbeitet. Die Note wird in einer mündlichen Prüfung von 20 Min. je Prüfling am Ende des Semesters unter Berücksichtigung des praktischen Leistungsnachweises festgelegt.